

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie ist es, die Studierenden auf den direkten Einstieg in eine universitär fundierte wirtschaftspsychologische Tätigkeit vorzubereiten. Die Absolvent:innen werden durch dieses Studium sowohl für das eigenständige Arbeiten in klar definierten oder supervidierten wirtschaftspsychologischen Anwendungsbereichen qualifiziert als auch für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen eines Masterstudiums.

Die Studierenden erwerben mit diesem breit qualifizierenden Abschluss die Kompetenzen, markt- und werbepsychologische sowie arbeits- und organisationspsychologische Tätigkeiten in der wirtschaftlichen Praxis wissenschaftlich fundiert und gemäß der im Studium vermittelten etablierten Verfahren und Methoden erfolgreich durchzuführen. Das hierbei erworbene Qualifikationsspektrum erstreckt sich von sozialen und kommunikativen Kompetenzen, über statistisch-analytische und methodische Fertigkeiten bis hin zu gesamt- und unternehmenswirtschaftlichen sowie wirtschaftsethischen Wissensinhalten und Fertigkeiten.

Um das breite wirtschaftspsychologische Anforderungsspektrum der Praxis bewältigen zu können, erwerben die Studierenden zudem grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Fachgebiete Betriebswirtschaft, Recht, Steuern, Analyse- und Entscheidungsmethodik, (Wirtschafts-) Englisch und Datenverarbeitung.

Vor dem Hintergrund der Praxisnähe verfolgt das Studium insbesondere auch das Ziel, den Studierenden neben betriebswirtschaftlicher Kompetenz auch die sozialen Schlüsselkompetenzen wie z.B. Kommunikations-, Präsentations- oder Moderationstechniken zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Arbeit im Beruf unabdingbar sind.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern.
- (2) Ab dem fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienschwerpunkte angeboten.
Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.

§ 4

Qualifikation für das Studium

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen des § 64 Universitätsgesetz 2002 zur Allgemeinen Universitätsreife und § 65 Universitätsgesetz 2002 zur Besonderen Universitätsreife.
- (2) Das Studium setzt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (mindestens C1 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die möglichen Arten der Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtmodulen ist dies nur möglich, wenn die Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, deren Inhalt das Erlernen oder Verbessern einer Fremdsprache ist.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Studiengang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jede Lehrveranstaltung gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinander stehen, von den Dozierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so müssen die Dozierenden festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um den Kurs positiv abschließen zu können.
- (6) Die Studiengangsleitung prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozierenden vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für die Lehrveranstaltung und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Studiengang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozierenden ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Studiengangsleitung berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6

Vorrückensauflagen

- (1) Nach zwei Studiensemestern müssen mindestens 24 ECTS-Punkte erreicht sein, um in das nächste Studiensemester vorzurücken.
- (2) Um in das vierte Studiensemester vorzurücken, müssen 54 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen der ersten drei Studiensemester erbracht worden sein.

§ 7

Studienplan

Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module.

§ 8

Fachstudienberatung

Haben Studierende nach vier Fachsemestern die Module der ersten beiden Studiensemestern noch nicht bestanden, so sind sie verpflichtet, den:die Fachstudienberater:in aufzusuchen.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module und die Bachelorarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis

Über den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 06. Mai 2024 durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (09.05.2024) in Kraft.
- (2) Im Falle einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studienganges tritt die bisherig gültige Studien- und Prüfungsordnung (Version Mai 2024) mit Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft. Der Senat ist berechtigt, eine davon abweichende Übergangsregelung zu bestimmen.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Wirtschaftspsychologie, Version Sept. 2019, tritt mit 14.09.2027 außer Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie

lfd. Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Anwesenheitspflicht	ECTS-Punkte
	1. Semester			30
P.1.1	Cornerstone Modul: Einführung in das Studium der Wirtschaftspsychologie	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.1.2	Marketing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
P.1.3	Externes Rechnungswesen	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.1.4	Psychologische Grundlagen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
P.1.5	Persönlichkeitsentwicklung	Semi-virtuelles Modul	ja	6
	2. Semester			30
P.2.1	Personal	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.2.2	Professional Communication (EN)	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.2.3	Internes Rechnungswesen	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.2.4	Globale Herausforderungen	Semi-virtuelles Modul	keine	6
P.2.5	Versuchsplanung und Psychometrie	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	3. Semester			30
P.3.1	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.3.2	Fallstudienseminar: Teamentwicklung	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.3.3	Angewandte Statistik	Semi-virtuelles Modul	keine	6
P.3.4	Grundlagen der Markt-, Werbe- und Ökonomischen Psychologie	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.3.5	Responsible Leadership	Semi-virtuelles Modul	keine	6
	4. Semester			30
P.4.1	Differentielle Psychologie und psychologische Diagnostik	Semi-virtuelles Modul	keine	6
P.4.2	Psychologische Aspekte von Innovation	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.4.3	Recht und Ethik	Semi-virtuelles Modul	keine	6
P.4.4	Behavioral Economics	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.4.5	Fallstudienseminar Entrepreneurship und Innovationsmanagement	Semi-virtuelles Modul	ja	6
	5. Semester			30
P.5.1	Vertiefung in Schwerpunkt A oder B	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.5.2	Vertiefung in Schwerpunkt A oder B	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.5.3	Projekt in Schwerpunkt A oder B (Praxis oder Forschung)	Semi-virtuelles Modul	keine	12
P.5.4	Behavior Change in Politics and Society	Semi-virtuelles Modul	ja	6
	6. Semester			30
P.6.1	Journal Club	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.6.2	Psychologie des Change Management	Semi-virtuelles Modul	ja	6
P.6.3	Fallstudienseminar: Arbeit mit qualitativen Daten	Semi-virtuelles Modul	keine	6
P.6.4	Bachelor Thesis mit Seminar		ja*	12
	Gesamtsumme			180

* Synchrone, virtuelle Leistungsnachweise

(EN) = in englischer Sprache

Übersicht über die Schwerpunkte:

lfd. Nr.	Fächer	Art der Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte
	Schwerpunkt A oder B ¹⁾		24
	Schwerpunkt A: Markt- und Werbepsychologie		24
P.5.1 A	Psychologie der Dienstleistung	Semi-virtuelles Modul	6
P.5.2 A	Praxis der Werbepsychologie	Semi-virtuelles Modul	6
P.5.3 A	Projekt -(Praxis oder Forschung) ¹⁾	Semi-virtuelles Modul	12
	Schwerpunkt B: Arbeits- und Organisationspsychologie		24
P.5.1 B	Innovative Methoden der Personalauswahl: Technologie, Ethik und Best Practices	Semi-virtuelles Modul	6
P.5.2 B	Praxis der Organisationsberatung	Semi-virtuelles Modul	6
P.5.3 B	Projekt (Praxis oder Forschung) ¹⁾	Semi-virtuelles Modul	12

1) Das Zustandekommen der jeweiligen Schwerpunkte ist abhängig von der Teilnehmendenzahl der Studierenden!